

Satzung des Vereins Schützenverein Pluggendorf 1890 e.V.

(in der Fassung vom xxxxxxxxxxxxxxxx)

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Pluggendorf 1890 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dülmen einzutragen. Die Eintragung besteht beim Vereinsregister unter VR xxxxxxxxxxxxxxxx

Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen. Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist seit Gründung im Jahre 1890 die Pflege und Förderung des Schützenwesens in althergebrachter Tradition. Hierzu gehören insbesondere auch Veranstaltungen und Einrichtungen zur Pflege örtlicher Traditionen und Gebräuche, von Heimatverbundenheit und nachbarlicher Hilfe und Beistand. Diesem Zweck dient insbesondere auch die Veranstaltung des alljährlichen Schützenfestes als Volksfest nach altem heimatlichen Brauchtum zur Förderung von Geselligkeit, nachbarlicher Verbundenheit und Heimatpflege.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder, die auf Grund einer besonderen Verfahrensordnung gewählt und ernannt werden. Diese Verfahrensordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ zu beschließen.

2)

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und mindestens 15 Jahre alt ist. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 4 Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verlust von Ämtern verbunden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann der überlebende Ehepartner auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes übernehmen.

2)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis zum 31. Dezember eines Jahres beim Vorstand zugegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

3)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand.

4)

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Recht und Gesetz oder die guten Sitten, gegen seine Mitgliedspflichten oder diese Satzung verstößt.

5)

Rückzahlungsansprüche wegen geleisteter Beiträge stehen dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1)

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der allgemeinen Vereinsregelungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

2)

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Jahresbeiträge und Umlagen

1)

Zu den Pflichten eines jeden Mitglieds gehören die Beachtung aller Regeln und Ordnungen des Vereins sowie der Wahrung von Ehre und Ansehen des Vereins im Verhalten gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Gästen.

2)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtung des Vereins schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursachte Schäden sind zu ersetzen.

3)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die laufenden Jahresbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4)

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand

d) das Offizierskorps und die Schützenkompanien

§ 8 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beirat, bestehend aus dem zweiten Kassierer und dem zweiten Schriftführer sowie einer angemessenen und erforderlichen Anzahl von weiteren Beisitzern, die die Aufgabe haben, aufgrund von Persönlichkeit, Erfahrung und Fachkompetenz den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen
- f) dem/den Ehrenvorsitzenden
- g) den Sprechern des Offizierskorps
- h) den amtierenden Königen.

2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB – in der Satzung als vertretungsberechtigter Vorstand bezeichnet – besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es finden jährlich Wahlen statt. Aus dem Ämterkreis des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie des zweiten Kassierers und des zweiten Schriftführers stehen jährlich wechselweise jeweils 2 Personen zur Wahl an. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Amtsinhabers aus dem vorstehend beschriebenen Ämterkreis, erfolgt zur Wiederherstellung des 3-Jahres-Rhythmus die Wiederbesetzung des vakanten Amtes mit verkürzter Amtszeit.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist bei Vorstandswahlen in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn über mehr als einen Wahlvorschlag abzustimmen ist.

4)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen können erstattet werden. Die Tätigkeit und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll dem Wohle des Vereines dienen.

5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandsversammlung mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6)

Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können.

7)

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstage ein, und zwar unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung an die Mitglieder oder durch örtliche Bekanntmachung in der Tageszeitung.

8)

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung obliegt dem zweiten Vorsitzenden die Leitung der Vorstandsversammlungen.

9)

Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes – beruft den Vorstand ein, so oft dies erforderlich ist oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

10)

Der Schriftführer nimmt bei den Versammlungen des Vorstandes sowie bei den Mitgliederversammlungen die Protokolle auf. Die Protokolle sind zeitnah anzufertigen und vom Schriftführer und einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen.

11)

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke ausführen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2)

Mitgliederversammlungen werden vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
- b) wenn mindestens 15 Prozent der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

3)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar im Folgemonat des abgelaufenen Rechnungsjahres.

4)

Die Tagesordnung der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Rechnungsjahres muss enthalten:

- den allgemeinen Jahresbericht des Vorstandes,
- den Kassenbericht des Kassierers und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

§ 10 Offizierskorps und die Schützenkompanien

Das Offizierskorps und die Schützenkompanien verkörpern in besonderer Weise die Tradition des Schützenvereins Pluggendorf 1890 e.V. Seine Angehörigen tragen Uniform bzw. einheitliche Kleidung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1)

Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes.

2)

Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind zeitnah anzufertigen und vom Schriftführer und einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen.

5)

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist diese berechtigt, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ generelle Regelungen und Ordnungen aufzustellen. Dies gilt insbesondere für

- die Verfahrensordnung über die Wahl und Bekanntgabe der Ehrenmitglieder
- die Beitragsordnung
- die Verfahrensordnung wegen des Vogelschießens und des Königsschusses

6)

Anträge einzelner Mitglieder zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzureichen, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Beschlussanträge einzelner Mitglieder, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder umfasst.

§ 14 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist. Die Auflösung ist zulässig mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2)

Das Sachvermögen, insbesondere die noch vorhandenen Vereinsfahnen und Königsketten sind der Stadt Dülmen, Stadtarchiv, zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des noch verbleibenden Vermögens sind die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Bei den Anfallberechtigten muss es sich um sozial-karitative juristische Personen handeln, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

3)

Die Liquidation des Vereins ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Verfahrensordnung zur Ehrenmitgliedschaft (Beschluss der Mitgliederversammlung vom xxxxxxxxxxxxxxxx)

1)

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur erhalten, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft steht jedem Mitglied zu.

2)

Die Wahl eines Ehrenmitgliedes erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Vorstandes und des Offizierskorps mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$

3)

Die Bekanntgabe der Wahl und förmliche Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4)

Zum Ehrenvorstandsmitglied kann gewählt und ernannt werden, wer über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren Vorstandsarbeit geleistet hat. Die Wahl und förmliche Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$.

5)

Änderungen zur Verfahrensordnung obliegen der Mitgliederversammlung.

Verfahrensordnung wegen des Vogelschießens und des Königsschusses (Beschluss der Mitgliederversammlung vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)

1)

Zum Vogelschießen ist jedes Vereinsmitglied zugelassen, das die Bedingungen der Satzung erfüllt, das 18. Lebensjahr vollendet hat (bei Jungschützen ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend) und mindestens ein Jahr Vereinsmitglied ist.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand zum Wohle des Vereins berechtigt, ein Vereinsmitglied von der Teilnahme am Vogelschießen auszuschließen.

2)

Jeder Schütze ist für seinen Schuss verantwortlich. Der vom Vorstand eingesetzte Sicherheitsbeauftragte, der Schießwart, kann aus Sicherheitsgründen einen Schützen ausschließen.

3)

Sollte ein Mitglied die Erlangung der Königswürde anstreben, jedoch aufgrund einer Körperbehinderung an der eigenständigen Handlung zur Schussabgabe gehindert sein, so kann es mit Einverständnis des Vorstandes ein anderes Mitglied zur Schussabgabe bestimmen.

4)

Bringt ein Schütze nach seinem Königsschuss triftige Gründe gegen die Übernahme seines Amtes als König vor, so ist von seiner Proklamation abzusehen. Er hat dann zwei Fass Bier zu je 50 Litern zu stiften.

5)

Der proklamierte Schützenkönig hat weiterhin die Pflicht, eine Plakette für die Schützenkette zu stiften. Schützenketten und Diademe sind nach jeder Veranstaltung an den Vorstand zurück zu geben. Der Schützenkönig erhält eine finanzielle Unterstützung aus der Vereinskasse.

6)

Sollte sich nach mehrstündigem Vogelschießen kein Anwärter für den Königsschuss finden, so wird der Vogel wieder abgehängt und es gibt keinen König.

7)

Änderungen zur Verfahrensordnung obliegen der Mitgliederversammlung.

Verfahrensordnung zur Beitragshöhe

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom xxxxxxxxxxxxxxxxx)

1)

Der Jahresbeitrag jedes ordentlichen Mitglieds beträgt 25,- € (in Worten: fünfundzwanzig Euro). Nach Vollendung des 75. Lebensjahres kann ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Beitragsfreiheit an den Vorstand gerichtet werden.

2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Übernommene Mitgliedschaften von verstorbenen Mitgliedern sind ebenfalls beitragsfrei.

3)

Änderungen zur Verfahrensordnung obliegen der Mitgliederversammlung.